

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr ~~2025~~2024

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~20/2022~~123/2024, wird verordnet:

§ 1

Eurowert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr ~~2024~~2025 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	2,46 2,09 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	2,23 1,95 €

§ 2

Kostendeckend ermittelte Eurowerte

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Eurowerte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte.

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr ~~2024–2025~~ kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner ~~2024~~2025 pro Pflege-tag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1.590,60 1 869,90 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	1.276,90 1 366,10 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	661,10 702,80 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark, Standort Leoben:	
a) für invasive Langzeitbeatmung	339,90 389,00 €
b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	194,00 222,00 €

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflege-tag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	50,00 51,50 €	125,20 128,80 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	50,00 51,50 €	125,20 128,80 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	36,90 38,00 €	51,30 52,80 €

§ 5

Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen

Die Pflegegebühren für ambulante Tagesbehandlungen werden ab 1. Jänner ~~2024~~2025 pro Pflgetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Ambulante Tagesbehandlung in der Psychiatrie	167,50 237,10 €
2. Ambulante Tagesbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	245,00 342,00 €
3. Ambulante Tagesbehandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation	135,40 250,40 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner ~~2024~~2025 in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ~~treten~~-tritt die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr ~~2023~~2024, LGBL. Nr. ~~125/2023~~103/2022 sowie die ~~Verordnung über Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse für die Leistungen der Tages- bzw. Nachtambulanz an Landeskrankenanstalten, LGBL. Nr. 103/1994, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 106/2001,~~ außer Kraft, sie ist jedoch auf jene Leistungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung: